

ZH_OBERGERICHT LB110037 vom 31. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110037

FR: ZH_OBERGERICHT LB110037 du 31 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110037 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 23. Juli 1990 schlossen der ursprüngliche Kläger, C. _____ † (Vater der Beklagten), dessen ehemalige Ehefrau, D. _____ (Mutter der Beklagten), sowie die Beklagte einen notariell beurkundeten Erbverzichtsvertrag (Urk. 4/1). Darin verpflichtete sich die Mutter der Beklagten, die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft "E. _____" in F. _____ (Italien) ins Eigentum der Beklagten zu übertragen (Ziff. 3.2 des Erbverzichtsvertrages). Im Zusammenhang mit dieser Eigentumsübertragung verpflichtete sich die Beklagte, ihrem Vater Fr. 570'000.00 als Abgeltung seiner bisherigen Investitionen in die Liegenschaft zu bezahlen. Bezüglich dieses Betrages von Fr. 570'000.00 war vorgesehen, dass der Vater seiner Tochter Fr. 260'000.00 als Erbauskaufsentschädigung erliess. Sodann wurde vereinbart, dass der Vater seiner Tochter für die lebenslange Betreuung der Mutter Fr. 130'000.00 bezahlt, welcher Betrag mit dem Entschädigungsanspruch von Fr. 570'000.00 verrechnet wurde. Der von der Beklagten somit noch zu bezahlende Saldo von Fr. 180'000.00 (Fr. 570'000.00 minus Fr. 260'000.00 und Fr. 130'000.00) war innert 60 Tagen nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zu leisten (Ziffer 4 des Erbverzichtsvertrages).

E. 2

Gestützt auf die Erbauskaufsleistungen ihrer Eltern - Übertragung des Alleineigentums der "E. _____" von der Mutter auf die Beklagte und Erlass des Entschädigungsanspruchs im Umfang von Fr. 260'000.00 durch den Vater - verzichtete die Beklagte für sich und ihre Nachkommen auf jegliche Erbsprüche gegenüber ihren Eltern (Ziffer 6 Abs. 1 des Erbverzichtsvertrages). Allerdings wurde dieser Erbverzicht unter der Bedingung erklärt, dass die Eigentumsübertragung an der "E. _____" bis Ende Dezember 1990 tatsächlich erfolgt (Ziffer 6 Abs. 2 des Erbverzichtsvertrages).

E. 3

Am 31. Oktober 1990 wurde die Eigentumsübertragung betreffend der "E. _____" beim Grundbuchamt angemeldet (Urk. 60/1 S. 3). Und am 21. Mai

- 4 - 1991 wurde die Eigentumsübertragung im Grundbuch eingetragen (Urk. 4/2 S. 2).

E. 3.1

S. 632, je mit Hinweisen). – Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz keinen tatsächlichen Konsens festgestellt, sondern aufgrund einer Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip im Wesentlichen auf die Umstände des Vertragsabschlusses abgestellt (Urk. 101 S. 10 E. 5.3.3). Im erstinstanzlichen Verfahren hat die Beklagte zwar in der Duplik einen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien behauptet (Urk. 74 S. 4 Rz. 10 f.). Im vorliegenden Berufungsverfahren wird jedoch nicht geltend gemacht, die

Vorinstanz hätte sich nicht auf eine Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip beschränken dürfen (so Urk. 101 S. 10 E. 5.3.3), sondern hätte den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien ermitteln müssen. Mangels entsprechender Rüge ist nicht zu beanstanden, dass der Vertrag nach dem Vertrauensprinzip ausgelegt wurde.

Massgebend für diese Auslegung ist wie erwähnt in erster Linie der Wortlaut des Vertrages (primäres Auslegungsmittel). Zu berücksichtigen sind aber auch die gesamten weiteren Umstände (ergänzende Auslegungsmittel). – In Bezug auf den Wortlaut des Vertrages als primäres Auslegungsmittel ist festzuhalten, dass in Ziffer 6 des Erbverzichtsvertrages der "Erbverzicht" unter der Bedingung steht, dass die Eigentumsübertragung an der "E._____" bis Ende Dezember 1990 erfolgt. Diese enge

- 9 - Betrachtung des Wortlautes liesse entsprechend der Vorinstanz den Schluss zu, dass sich die Bedingung nur auf den in Ziffer 6 vorgesehenen Erbverzicht bezieht, und die anderen Vertragsregelungen - u.a. auch die Verpflichtung zur Bezahlung von Fr. 180'000.00 gemäss Ziffer 4 - dieser Bedingung nicht unterliegen (so Urk. 101 S. 8 f. E. 5.2). Ebenso gut lässt sich jedoch auch die Meinung der Beklagten vertreten, dass sich die umstrittene Bedingung bei einer ganzheitlichen Betrachtung auf sämtliche Teile des Erbverzichtsvertrages bezieht. Die eingeklagte Forderung von Fr. 180'000.00 resultiert daraus, dass der Beklagten gegen Vergütung der Investitionen von C._____ in der Höhe von Fr. 570'000.00 das Eigentum an der "E._____" übertragen wird, wobei an die genannte Vergütung von Fr. 570'000.00 eine Erbaufkaufschädigung von Fr. 260'000.00 und eine Entschädigung für die lebenslange Betreuung der Mutter von Fr. 130'000.00 angerechnet wird (Urk. 100 S. 4 f. Rz. 8). Unter dieser Annahme stünde unter anderem auch die Bezahlung der verbleibenden Forderung von Fr. 180'000.00 unter der genannten Bedingung. Der Wortlaut des Vertrages ist somit für sich allein betrachtet nicht schlüssig. – Daher sind auch die übrigen Umstände als ergänzende Auslegungsmittel heranzuziehen. In diesem Zusammenhang fällt insbesondere die Interessenlage der Parteien in Betracht (BGE 122 III 426 E. 5b S. 429 f. mit Hinweis). Aufgrund der Interessen der Parteien kann der umstrittenen Bedingung nur der Sinn beigemessen werden, dass die Parteien bis Ende Dezember 1990 alle in ihrer Macht liegenden Vorkehrungen für die Eigentumsübertragung der "E._____" treffen. Nicht entscheidend konnte aufgrund der Interessenlage sein, dass der Bestand des - für alle Beteiligten sehr bedeutenden - Erbverzichtsvertrages vom nicht beeinflussbaren Handeln der Behörden abhängig ist. Unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien ist die umstrittene Bedingung so zu verstehen, dass die im Einflussbereich der Parteien stehende Anmeldung zur Grundbucheintragung und nicht die vom Tätigwerden einer Behörde abhängige Eintragung im Grundbuch für die Einhaltung der

- 10 - Bedingung massgebend ist. Zum gleichen Ergebnis führt auch das Bestreben, dem Vertrag bei der Auslegung einen sachgerechten Sinn zu geben (BGE 117 II 609 E. 6c S. 621). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass zwischen der Anmeldung der Eigentumsübertragung am 31. Oktober 1990 und der Grundbucheintragung am 21. Mai 1991 über sechseinhalb Monate verstrichen seien. Die Parteien hätten daher nicht davon ausgehen können, dass in den gut fünf Monaten zwischen dem Vertragsabschluss am 23. Juli 1990 und Ende Dezember 1990 eine Grundbucheintragung erfolgen könnte (Urk. 101 S. 10 E. 5.3.3). Wenn aber eine Eigentumseintragung vor Ende Dezember 1990 aufgrund der zeitlichen Verhältnisse von Anfang an unrealistisch und die entsprechende Regelung nicht sachgerecht erschien, ist unter der Annahme, dass die Parteien eine sachgerechte Vereinbarung treffen wollten, davon auszugehen, dass die Parteien die Anmeldung im

Grundbuch - und nicht die Eintragung im Grundbuch - für den Eintritt der Bedingung als massgeblich erachteten. –

E. 4

Materielles 1. Gemäss Ziffer 4 des Erbverzichtsvertrags vom 23. Juli 1990 verpflichtete sich die Beklagte, ihrem Vater innert 60 Tagen nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung der Liegenschaft "E._____" Fr. 180'000.00 zu bezahlen. Vorweg ist festzuhalten, dass die Beklagte bis heute keine entsprechende Zahlung geleistet hat. Im Verfahren vor dem Bezirksgericht Horgen machte die Beklagte noch geltend, ihr Vater habe ihr stets zugesichert, dass sie den noch ausstehenden Betrag von Fr. 180'000.00 nie bezahlen müsse. Dazu führte die Vorinstanz aus, dass ein solcher Schulderlass als Schenkungsversprechen der Schriftform bedürft hätte, die Beklagte aber selbst eingestanden habe, dass ihr Vater nie eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgegeben habe (Urk. 101 E. 4 S. 6 ff.). Diese zutreffende Begründung wird mit der vorliegenden Berufung grundsätzlich nicht angefochten. Soweit die Beklagte in der Berufung beiläufig geltend macht, ihr Vater habe jahrelang auf die Geltendmachung der Forderung von Fr. 180'000.00 verzichtet und ihr sogar zugesichert, sie habe diesen Betrag nicht zu bezahlen (Urk. 100 S. 15 Rz. 31), setzt sie sich mit keinem Wort mit den genannten

- 6 - Erwägungen der Vorinstanz auseinander, weshalb es diesbezüglich an einer genügenden Begründung der Berufung fehlt (Art. 311 ZPO). 2. Die Beklagte bestreitet ihre Leistungspflicht einerseits mit dem Einwand, dass das Eigentum am Grundstück "E._____" erst am 21. Mai 1991 auf sie übergegangen sei. Die in Ziffer 6 des Erbverzichtsvertrages formulierte Bedingung, wonach das Eigentum an der "E._____" bis Ende Dezember 1990 übertragen werden müsse, sei daher nicht eingetreten. Mangels Eigentumsübertragung bis Ende Dezember 1990 sei der Erbverzichtsvertrag insgesamt dahingefallen. Folglich sei der eingeklagte Betrag nicht geschuldet (nachfolgend Erw. 3). Abgesehen davon sei der Erbverzichtsvertrag ohnehin sittenwidrig und damit nichtig (Art. 20 OR i.V.m. Art. 27 Abs. 2 ZGB) bzw. wegen absichtlicher Täuschung (Art. 28 OR) und Drohung (Art. 29 OR) unverbindlich (nachfolgend Erw. 4). 3. In Ziffer 6 des Erbverzichtsvertrages vom 23. Juli 1990 ist folgende Bedingung vorgesehen: "6. [Verzicht der Beklagten auf sämtliche Erbansprüche gegenüber ihren Eltern] Dieser Erbverzicht steht unter der Bedingung, dass bis Ende Dezember 1990 die Eigentumsübertragung an der "E._____" in Italien gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Übereinstimmung mit den örtlichen italienischen Rechtsbestimmungen tatsächlich erfolgt." Die Beklagte macht geltend, dass diese Bedingung nicht eingetreten sei, weil die Eigentumsübertragung erst am 21. Mai 1991 ins Grundbuch eingetragen worden sei. Daraus leitet sie ab, dass der Erbverzichtsvertrag als Ganzes dahingefallen sei. Damit sei auch die Grundlage für die vom Kläger geltend gemachte Forderung von Fr. 180'000.00 weggefallen. a) Die Vorinstanz hielt einerseits fest, dass sich die Bedingung nicht auf den Erbverzichtsvertrag als Ganzes beziehe. Vielmehr beziehe sich die Bedingung nur auf den in Ziffer 6 vorgesehenen Erbverzicht. Die Abmachungen in den anderen Ziffern, insbesondere die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Fr. 180'000.00 gemäss Ziffer 4, seien unabhängig von der umstrittenen Bedingung getroffen worden (Urk. 101 S. 8 f. E. 5.2). Andererseits sei davon auszugehen, dass diese Bedin-

- 7 - gung ohnehin eingetreten sei. Der Vertragstext sei so auszulegen, dass die zur Eigentumsübertragung führende Grundbuchanmeldung bis Ende Dezember 1990 erfolgt sein müsse, welche Voraussetzung durch die Anmeldung am 31. Oktober 1990 erfüllt sei

(Urk. 101 S. 9 f. E. 5.3). b) Die Beklagte kritisiert in der Berufung beide Begründungen. Einerseits wirke sich die in Ziffer 6 vorgesehene Suspensivbedingung auf den gesamten Erbverzichtsvertrag - und nicht nur auf den Erbverzicht als solchen - aus. Der Erbverzichtsvertrag umfasse verschiedene Leistungen und Gegenleistungen, welche in einem synallagmatischen Austauschverhältnis stünden und voneinander abhängig seien. Damit werde auch die Pflicht zur Zahlung von Fr. 180'000.00 von der Suspensivbedingung erfasst (Urk. 100 S. 4-6). Andererseits widerspreche die vorinstanzliche Auslegung der Bedingung dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut des Vertrages, wonach bis Ende Dezember 1990 die Eigentumsübertragung "tatsächlich erfolgt" sein müsse. Bis zu diesem Zeitpunkt sei lediglich ein Gesuch um Eigentumsübertragung gestellt worden. Nach dem anwendbaren Grundbuchrecht reiche dies zur Eigentumsübertragung nicht aus. Vielmehr ergehe nach dem Gesuch ein richterlicher Beschluss (vorliegend am 21. Mai 1991), und erst anschliessend erfolge der eigentliche Vollzug im Grundbuch (vorliegend am 24. April 1992). Erst mit diesem Datum sei die Beklagte tatsächlich Eigentümerin der Liegenschaft geworden, und eine Rückdatierung auf den Zeitpunkt der Anmeldung finde nicht statt (Urk. 100 S. 7-10). c) Da unterschiedliche Auffassungen zum Inhalt des Erbverzichtsvertrages vorliegen, ist der Vertrag auszulegen. – Ziel der Vertragsauslegung ist es, in erster Linie den übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 OR). Steht ein tatsächlicher Konsens fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum. Wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung nicht behauptet wird oder unbewiesen bleibt, sind zur Ermitt-

- lung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben (BGE 117 II 609 E. 6c S. 621). Bei der objektivierten Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip handelt es sich um eine Rechtsfrage. Massgebend für die Frage, ob ein rechtlicher Konsens vorliegt, ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (BGE 135 III 410 E. 3.2 S. 412 f., 132 III 626 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.